

BUNDESGERICHTSHOF

2452 089

IV ZB 232/66

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Karl W [REDACTED], W [REDACTED] L [REDACTED]gasse [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g , vertreten
durch das Justizministerium in Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher und der
Bundesrichter Baake, Wästenberg, Dr. Loewenheim und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. April 1967

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 9. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
3. März 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r u n d s ä t z e

Der 1910 in Polen geborene Kläger hat als Ausmiethler
seinen Wohnsitz im Bundesgebiet genommen. Er hat vorge-
tragen, er habe als politischer Gegner des National-
socialismus und Angehöriger einer Widerstandsgruppe in
Bielitz und Łódź vor allem Priestern und Juden zur
Flucht nach Ungarn verholfen, sei im Frühjahr 1941 ver-
raten worden und selbst nach Ungarn geflohen. Nach dem
Übertritt nach Jugoslawien habe ihn die Geheime Staats-
polizei im Juli 1941 verhaftet und bis zu seiner Flucht
aus einem norwegischen Konzentrationslager im Jahre 1944
festgehalten.

- 3 -

Das Landgericht hat die Entschädigungsansprüche des Klägers verneint, weil er wahrscheinlich aus Sicherheitsgründen interniert worden sei. Im Berufungsverfahren hat der Kläger daraufhin seinen polnischen Wehrpaß mit mehreren Zusätzen von eigener Hand vorgelegt, die nach der Überzeugung des Berufungsgerichts beweisen sollten, daß er nie polnischer Soldat gewesen sei und an Kriegshandlungen nicht teilgenommen, und ferner, daß er dem deutschen Volkstum angehört habe. Die Erklärungen des Klägers über den Zeitpunkt und das Zustandekommen dieser Eintragungen waren nach den Feststellungen des Berufungsurteils großenteils bewußt falsch.

Das beklagte Land hat dem Kläger unter Berufung auf diese Verfälschung seines Wehrpasses und auf die darüber abgegebenen falschen Erklärungen jede Entschädigung versagt (§ 7 Abs. 1 BGG). Daneben hat es die Versagung mit zahlreichen weiteren Erklärungen und Handlungen des Klägers in wechselnder Zusammenstellung begründet. Das Berufungsgericht hat die Ermessensentscheidung des Landes gebilligt (§ 211 BGG), da die Verfälschung des Wehrpasses, die dazu gemachten falschen Angaben, die Vorlegung zweier falscher Zeugenerklärungen, auf die sich auch das Land gestützt hat, und der Gebrauch einer dritten falschen Erklärung (Ladislau Kaiser), die das beklagte Land nicht mit herangezogen hatte, die Versagung aller Ansprüche rechtfertigten.

Dieses Vorgehen des Berufungsgerichts weicht von den Entscheidungen des erkennenden Senats in RsZ 62, 474 und 67, 19 ab. Der Entschädigungsrichter kann nur die von dem Entschädigungspflichtigen angegebenen Gründe der Versagung prüfen, und zwar auch nur in der Zusammenstellung, die nach der Auffassung der Behörde die Versagung rechtfertigt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die angefochtene Entscheidung beruht jedoch nicht auf dieser Abweichung von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Sie wird vielmehr von den Feststellungen des Berufungsurteils über die Verfälschung des Wehrpasses, die näheren Umstände und Absichten dieser Verfälschung und über die falschen Erklärungen zur Hehmützelung der Fälschung getragen. Das beklagte Land hält sich im Rahmen des ihm durch § 7 BGG eingeräumten Ermessens, wenn es dem Kläger die Entschädigung unter anderen auch wegen der Fälschung dieser Urkunde und der dazu gemachten falschen Angaben allein versagt.

Die Angriffe, die der Kläger in seinem Armenrechtsgesuch gegen die Beweiswürdigung des Berufungsrichters gerichtet hat, rechtfertigen die Zulassung der Revision nicht (§ 219 Abs. 2 BGG).

Die Kosten der erfolglosen Beschwerde trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BGG, 97 ZPO.

Amke

von der Hühlen